

Frankfurter Staatsanwaltschaft auf Menschenjagd : die "Aktion" gegen die Homosexuellen und ihre Auswirkungen

Autor(en): **Eims, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **19 (1951)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-568064>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frankfurter Staatsanwaltschaft auf Menschenjagd

Die «Aktion» gegen die Homosexuellen und ihre Auswirkungen

Die zahlreichen Frankfurter Prozesse wegen Vergehen nach § 175 des Strafgesetzbuches haben in breitester Öffentlichkeit nicht nur starke Beachtung gefunden, sondern auch Beunruhigung geschaffen. Angesehene Juristen fühlen sich wieder an die Jahre des «Dritten Reiches» erinnert, in denen Staatsanwälte und Richter Homosexuelle unnachtsichtig verfolgt und bestraften, während die Gestapo in vielen Fällen dafür sorgte, dass die Verurteilten nach der Strafverbüßung in Konzentrationslager eingewiesen wurden. Zuschriften, die wir erhielten, befassten sich sehr kritisch mit den Massnahmen der Staatsanwaltschaft, und wir sprachen wiederholt mit dem Oberstaatsanwalt Dr. Kosterlitz. «Was soll ich denn machen? Ich bin an das Gesetz gebunden», erklärte er und betonte, dass es sich keineswegs um eine «Aktion» gegen die Homosexuellen handle, die Verfahren seien nach ersten Vernehmungen «lawinenartig angewachsen». Immer wieder verwies er darauf, dass ihn das Gesetz verpflichte, in angezeigten Fällen Ermittlungen anzustellen und Anklage zu erheben.

Niemand verkennt diese Aufgaben, aber es fällt auf, dass die Frankfurter Staatsanwaltschaft in den Verfahren gegen die Homosexuellen eine ganz besondere Aktivität an den Tag legte. Gewöhnlich leiten Staatsanwälte Ermittlungen von ihrem Amtszimmer im Justizgebäude aus. Der von Dr. Kosterlitz als Sachbearbeiter beauftragte junge Staatsanwalt Dr. Thiede liess jedoch für sich und einen Kollegen ein Zimmer im Frankfurter Polizeipräsidium freimachen und leitete nun hier im 5. Kommissariat selbständig die Ermittlungen und Vernehmungen. Nicht der polizeiliche Dienststellenleiter, sondern Staatsanwalt Dr. Thiede dirigierte jetzt die Kriminalbeamten.

Die staatsanwaltliche Methode, mit der man bei der Verfolgung der Homosexuellen zu Werke ging, entsprach dem Grundsatz: «Der Zweck heiligt die Mittel.» So bediente sich Dr. Thiede vor allem des 19jährigen Otto Blankenstein, der sich rühmte, im Laufe eines Jahres mit 70 Männern in 200 Fällen geschlechtliche Beziehungen unterhalten zu haben. Dieser junge Mann, der gewerbsmässig der Unzucht nachging, wurde zum wichtigsten und eifrigsten Helfer des Staatsanwaltes und zum Hauptzeugen in etwa vierzig der angestregten Verfahren. Polizeibeamte setzten sich mit dem Burschen ins Auto, sie fuhren durch Frankfurt, und Blankenstein jagte nun in den Strassen nach Männern, die mit ihm und anderen angeblich in Verkehr gestanden hatten. Er erwies sich dabei geradezu als ein Gedächtnisphänomen und machte auch die Wohnungen dieser Personen ausfindig. Für die von ihm namhaft gemachten Homosexuellen beschaffte man sich das Double der Kennkarte aus Wiesbaden, um es anderen in Frankfurt der gewerbsmässigen Unzucht nachgehenden jungen Männern vorlegen zu können. Die von diesen «klassischen Zeugen» Beschuldigten wurden bei der Vernehmung erkenntnisdienlich behandelt und ihre Photographien jenem Album einverleibt, in dem sich die Bilder von etwa 300 angeblichen Frankfurter Homosexuellen befinden. Im Zimmer des Staatsanwaltes Dr. Thiede wuchsen die Akten, denn bald liefen in 185 Fällen die Ermittlungen. Hunderte von Vernehmungen wurden durchgeführt, aber die Tatsache, dass man etwa 60 eingeleitete Verfahren einstellen musste, stimmt sehr bedenklich, beweist sie doch, wie vage mitunter die Verdächtigungen der jungen Burschen und Denunzianten waren. 75 Personen wurden bisher angeklagt, und noch sind 50 Verfahren anhängig, von denen etwa die Hälfte zur Anklage führen wird.

Im Oktober vorigen Jahres begannen die ersten Gerichtsverhandlungen. Für die Aburteilung der Fälle hatte man eine besondere Kammer eingerichtet, in der Amts-

gerichtsrat Ronimi den Vorsitz führte. Er brachte auch die besondere Sachkenntnis mit, die er sich im «Dritten Reich» bei der Staatsanwaltschaft angeeignet hatte. Die Erkenntnisse der Wissenschaftler, die in der Homosexualität eine Erscheinung sehen, bei der es sich ihrem Wesen nach um eine «tiefinnerliche konstitutionelle Veranlagung» handelt, wurden von ihm kaum beachtet. Er hielt sich streng an den Wortlaut des Gesetzes und richtete im Geiste derer, die den § 175 schufen. Von zwei Sonderfällen abgesehen, ergingen Urteile zwischen drei und fünfzehn Monaten Gefängnis. Am 1. Dezember wurde Amtsgerichtsrat Ronimi zum Landgerichtsdirektor in Hanau ernannt. Ein älterer Richter ersetzte ihn, bis man am 1. Januar die von Frankfurter Strafverteidigern wie Rechtsanwalt Dr. Schmidt-Leichner als unzuständig erklärte Sonderkammer auflöste und damit ermöglichte, dass die Angeklagten wieder den ihnen nach dem Gesetz zustehenden Richter fanden.

Die Frankfurter Staatsanwaltschaft rechnet es sich als einen «Erfolg» an, dass sie etwa 30 jungen Männern, die der gewerbmässigen Unzucht nachgingen, das Handwerk legte. Dieser Erfolg erscheint jedoch in einem zweifelhaften Licht, wenn man bedenkt, dass man dabei hundert ehrsame Bürger für ihren andersgearteten Geschlechtstrieb mit dem Makel der Strafe behaftet und sie in ihren bürgerlichen Stellungen gefährdet. Menschen aus allen sozialen Schichten wurden von der Staatsanwaltschaft in den Sog der Verfahren gezogen, und im Zusammenhang mit den Verfolgungen der Homosexuellen ergaben sich tragische Schicksale. Amtliche Stellen bestätigten, dass der Sohn eines Frankfurter Unternehmers, die gesellschaftliche Deklassierung fürchtend, nach Südamerika flüchtete. Ein Frankfurter Künstler ging in die Schweiz. Ein Neunzehnjähriger, der eine Vorladung erhalten hatte, sprang vom Goetheturm. Ein Zahn-techniker und ein Angestellter einer karitativen Organisation vergifteten sich mit Leuchtgas. Das ist die andere Seite des § 175 und der Verfolgung der Homosexuellen durch die Staatsanwaltschaft. Hier paaren sich die «Erfolge» mit menschlichen Tragödien.

Rudolf Eims.

Aus den «Frankfurter Rundschau» vom 23. Januar 1951.

Anomalie, Moral und Strafgesetz

Von Hans Henrich

Wir haben bis jetzt bewusst mit unserer Meinung zu den zahlreichen Frankfurter Prozessen wegen Vergehen gegen § 175 des Strafgesetzbuches zurückgehalten und uns auf eine knappe Berichterstattung beschränkt. Nachdem wir jedoch gestern eine zusammenfassende Uebersicht über die Auswirkungen dieser Prozesse gebracht haben, halten wir es an der Zeit, dazu Stellung zu nehmen.

Man kann verschiedener Ansicht darüber sein, ob es notwendig war, dass die Frankfurter Prozesse einen solchen Umfang annahmen, und z. B. auf die Praxis der Weimarer Zeit verweisen, in der trotz § 175 die Anklageerhebung sehr eingeschränkt war. Im ganzen gesehen aber scheinen uns Vorwürfe gegen die mit der Untersuchung betrauten staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Personen in die falsche Richtung zu gehen. Die Kritik hat sich unseres Erachtens vorwiegend mit dem Gesetz, den §§ 175 und 175a, zu beschäftigen, welche Staatsanwalt und Richter anzuwenden haben, und gegebenenfalls ihre Aufhebung durch die gesetzgebenden Organe zu verlangen. Diesen einzig richtigen Weg ist z. B. die Deutsche Gesellschaft für Sexuallforschung im ver-